

## Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

gegen

- Beteiligte -

**Empfangsbevollmächtigt:**

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,  
vertreten durch die Geschäftsführer,  
Börsenplatz 4,  
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 4.4 Abs. 2 Handelsbedingungen (Bestätigungsfrist für die  
Angebotsbedingungen)

**Az.: T 2021/53**

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer und

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 21. Februar 2022 entschieden:

1. Die Beteiligte wird wegen der nicht fristgemäßen Bestätigung von insgesamt vier T7 Entry Service Angebotsbedingungen am 10. September 2021 mit einem

### **Verweis**

belegt.

2. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen der Eurex Deutschland) haben die Beteiligten als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1000,00 Euro (i. W. Eintausend Euro) festgesetzt.

### **G r ü n d e:**

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten der Beteiligten bzw. eines ihrer Börsenhändler am 10. September 2021. An diesem Tag wurden insgesamt vier T7 Entry Service (TES) Angebotsbedingungen eingegeben und die jeweilige Bestätigungsfrist von 15 Minuten überschritten.

Die Beteiligte (Kennung: xxxxx) ist ein führender Finanzkonzern in mit Aktivitäten innerhalb der Geschäftsbereiche Retail Banking, Corporate Finance sowie Vermögensverwaltung und Lebensversicherungen. Die Handelsteilnehmerin wurde am 1. Oktober 2018 zum Handel an der Eurex zugelassen.

Die Beteiligte war bisher noch in kein bestandskräftig abgeschlossenes Sanktionsverfahren involviert.

Die verfahrensgegenständlichen Aktionen stellen sich wie folgt dar:

Fact Date	Fact Timestamp Zustandekommen nach Bestätigung	Entry Timestamp Eingabe	Approval Time Zeitdifferenz zw. Eingabe u. Bestätigung	Überschreitung der 15-Minuten-Frist um
2021-09-10	18:30:09.067146	16:36:10.545740	00:53:58.521406000	00:38:58.521406
2021-09-10	18:30:38.737259	16:39:24.013646	00:51:14.723613000	00:36:14.723613
2021-09-10	18:31:16.470551	16:37:03.015845	00:54:13.454706000	00:39:13.454706
2021-09-10	18:31:40.708469	16:37:14.419902	00:54:26.288567000	00:39:26.288567

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen die T7 Entry Service-Transaktionen bei der Überprüfung des Handelsverhaltens im Zeitraum vom 1. bis 30. September 2021 auf.

Sie unterrichtete die Beteiligte in einem Auskunftersuchen vom 13. Oktober 2021 über ihre Beobachtungen und fragte nach dem Grund für die Überschreitungen.

In ihrer Stellungnahme erkennt an, am 10. September 2021 vier Transaktionen nicht fristgerecht bestätigt zu haben. Aufgrund der geltenden Covid-19-Beschränkungen in , hätten die zuständigen Betriebs-/Abwicklungsteams von vom Remote aus gearbeitet. Leider sei die T7 Admin-GUI nicht für den Fernzugriff aktiviert gewesen. Die Mitarbeiter hätten von ihren entfernten Standorten zum Standort vor Ort reisen müssen, um die Aufgabe auszuführen. Daher sei es nicht möglich gewesen, die Benutzerberechtigungsänderungen in der T7 Admin-GUI innerhalb des Zeitrahmens von 15 Minuten vorzunehmen. Unmittelbar nach Identifizierung des Problems habe man das Eurex Trading Operations über das Problem informiert und versucht, das Problem innerhalb von 15 Minuten zu lösen. Leider sei dies nicht möglich gewesen.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die Feststellungen und vertrat die Ansicht, dass bei den vier aufgelisteten T7 Entry Service Transaktionen die Bestätigungszeiten von jeweils 15 Minuten überschritten worden seien, was gegen Ziffer 4.4 der Handelsbedingungen, die Regelungen bzgl. des T7 Eingabeservice (TES) enthalte, verstoße. Die HÜSt. ging davon aus, dass die Verantwortung für das Funktionieren der notwendigen Systeme auch in Backup Lokationen bei der Handelsteilnehmerin liege.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin eingeleitet.

Sie legt dar, dass bei den oben aufgeführten vier T7 Entry Service Aufträgen im September 2021 die Bestätigung der Angebotsbedingungen nicht innerhalb des Zeitrahmens von 15 Minuten erfolgt sei. Es liege ein Verstoß gegen Ziffer 4.4. Abs. 2 der Handelsbedingungen vor. Den Börsenteilnehmer treffe ein

Organisationsverschulden. Die Handelsteilnehmerin habe ihren Händlern einen ordnungsgemäßen Börsenhandel nicht sichergestellt. Es sei ihr fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Die Beteiligte habe dafür zu sorgen, dass ihre Systeme auch bei pandemiebedingten Arbeiten außerhalb der eigentlichen Büroräume ordnungsgemäß funktionieren. Gründe, die gegen die Einleitung eines Sanktionsverfahrens sprächen, seien nicht ersichtlich.

Mit Verfügung vom 8. Dezember 2021 hat der Sanktionsausschuss die Unterrichtung der Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens, den Gegenstand des Verfahrens und die Gelegenheit zur Stellungnahme veranlasst. Mit E-Mail vom 28. Januar 2022 wurde die Verfügung umgesetzt, die Beteiligte unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Stellungnahme vom 15. Februar 2022 wiederholt die Beteiligte ihr Vorbringen und vertieft es dahingehend, dass das Problem gelöst und die Berechtigung für alle Händler aktualisiert worden sei. Es sei sichergestellt, dass die Mitarbeiter entweder vor Ort oder per Remote-Zugriff mit entsprechenden Berechtigungen ausgestattet seien. Die Beteiligte nehme ihre Compliance-Verantwortung sowie die Börsenregeln sehr ernst.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Vorgänge, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und die Stellungnahme der Beteiligten Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

## II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Die Entscheidung des Sanktionsausschuss erfolgt in Ermangelung von Besonderheiten im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO).

Die Beteiligte hat die oben ausgesprochene Sanktionsmaßnahme eines Verweises verwirkt, denn sie hat unbestritten gegen Ziffer 4.4. Abs. 2 der Handelsbedingungen verstoßen, wonach Off-Book-Geschäfte zeitnah prozessiert werden müssen und spätestens 15 Minuten nach Eingabe der Angebotsbedingungen eine Bestätigung der Angebotsbedingungen erfolgen muss.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Sie ist seit Oktober 2018 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: xxxxx (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Bestimmungen verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter diesen Begriff fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung und auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. HessVGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U. v. 06.02.2014, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur; zuvor HessVGH, U.v.16.4.2008, Az.: 6 UE 142/07, ESVGH 58,256 und juris; Baumbach/Hopt, HGB, zu § 22 BörsG, Rdn. 1). Sie stellen u.a. bestimmte Anforderungen an Off-Book-Geschäfte, um die Transparenz zu gewährleisten und die Marktintegrität zu unterstützen (vgl. Rundschreiben 065/17). Die Off-Book-Regelungen dienen damit eindeutig der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels. Außerdem werden die Handelsbedingungen vom Börsenrat als Satzung erlassen, so dass sie – selbst, wenn sie materiell rechtlich keine Satzung wären - nach der Rechtsprechung dem Tatbestand des § 22 Abs. 2 BörsO unterfallen.

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Die jeweiligen Änderungssatzungen werden u.a. durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), veröffentlicht. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt.

Ziffer 4.4. Abs. 2 Handelsbedingungen in der seit Dezember 2020 und im Zeitpunkt der Transaktionen aufgrund der 22. Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland geltenden Fassung lautet in der hier maßgeblichen Passage zum Off-Book-Handel:

#### 4.4 T7 Eingabeservice („TES“)

[...]

(2) Bestätigung von TES-Angebotsbedingungen Eine Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen muss innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der TES-Angebotsbedingungen erfolgen. Die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen kann ausschließlich durch zugelassene Börsenhändler der an dem TES-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer erfolgen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann Börsenteilnehmern gestatten, die Bestätigung im Wege eines automatisierten Prozesses zu erteilen.

[...]

Der 15minütige Zeitrahmen zwischen Eingabe der Angebotsbedingungen und ihrer Bestätigung (Ziffer 4.4. (2)) wurde durch Händler der Beteiligten, wie bereits dargelegt, unbestritten nicht eingehalten. In insgesamt vier Fällen wurde am 10. September 2021 die 15-Minuten-Regelung in Ziffer 4.4 Abs. 2 Handelsbedingungen überschritten, was aus der obigen Tabelle zu entnehmen ist. Der Durchschnitt der zeitlichen Überschreitung lag bei 38,27 Minuten.

Die Beteiligte hat auch schuldhaft, der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus, gehandelt. Für ein vorsätzliches Verhalten auch in der Form des bedingten Vorsatzes fehlen konkrete Anhaltspunkte. Nach Aktenlage ist der Handelsteilnehmerin ein sog. Organisationsverschulden vorzuwerfen. Darunter wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen, verstanden. Die Handelsteilnehmerin muss sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Vorliegend hat es die Beteiligte versäumt, Maßnahmen zu ergreifen, um in Zeiten der Corona Pandemie ihren Händlern einen beanstandungsfreien Zugang zur Börsen EDV zu ermöglichen. Der Handelsteilnehmerin obliegt wie jedem Handelsteilnehmer die Verpflichtung, die ordentliche Funktionsweise der von ihr genutzten EDV-Systeme sicherzustellen und auch an besondere Situationen anzupassen. Insoweit wird ergänzend auf die Ausführungen der Geschäftsführung in der Abgabe Bezug genommen.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedarf der Verstoß gegen die in den Handelsbedingungen geregelte Bestätigungsfrist für Off-Book-Geschäfte in Anbetracht des oben dargelegten Regelungszweckes auch im konkreten Fall der Sanktionierung. Ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht, kann offenbleiben. Bei Ziffer 4.4. Abs. 2 Handelsbedingungen handelt es sich um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz und die Marktintegrität unterstützen bzw. sichern soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld bis zu 1 Million, vollständiger od. teilweiser Börsenausschluss bis zu 30 Handelstagen) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Die Verhängung von Ordnungsgeldern als mittlere Sanktionsmaßnahmen, die den Handelsteilnehmern nachhaltig vor Augen führen sollen, dass die Verstöße gegen die genannten Vorschriften nicht hinnehmbar sind, hält der Sanktionsausschuss bei einer Gesamtbetrachtung der im Verfahren dargelegten Argumente der Beteiligten bes. im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf, die geringe Anzahl der Verstöße und die besondere Situation in der Covid -19 Pandemie und der damit einhergehenden Erschwernisse bei der Arbeit von der Ferne aus (Remote-Arbeit) nicht für erforderlich. Ein zeitweiliger Handelsausschluss steht im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf außer Verhältnis.

Der Sanktionsausschuss hält vorliegend den Ausspruch eines Verweises als die mildeste Sanktionsmaßnahme für angemessen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn

ein Handelsteilnehmer gegen Börsenpflichten in einer Weise verstoßen hat, dass einerseits eine Ahndung erforderlich erscheint, andererseits davon ausgegangen werden kann, dass der Zweck der Pflichtenmahnung bereits durch den förmlichen Tadel erfüllt wird. So ist es hier.

Bei Verstößen gegen Ziffer 4.4. Abs. 2 Handelsbedingungen differenziert der Sanktionsausschuss u. a. zwischen leichten Verstößen bei Verspätungen bis zu 15 Minuten, mittleren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich bis zu 1 Stunde und schweren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich mehr als 1 Stunde.

Bei den Transaktionen im September 2021 lag der Durchschnitt der Fristüberschreitung bei etwas über 38 Minuten und damit deutlich über dem in der Regel noch als leichten Verstoß einzustufenden Verspätungsbereich. Der Sanktionsausschuss berücksichtigt aber, dass die Beteiligte den Vorwurf nicht bestritten und bereits in ihrer Erwiderung gegenüber der HÜSt. ausführlich die Gründe für die Überschreitung dargelegt hat. Sie hat damit an der Aufklärung mitgewirkt und weitere Sachverhaltsermittlungen vermieden. Sie hat nachvollziehbar die Gründe für die Verstöße dargelegt, sich kooperativ verhalten und ihr Bedauern ausgesprochen. Darüber hinaus sind auch Maßnahmen zur künftigen Fehlervermeidung erfolgt.

Der Sanktionsausschuss sieht allerdings keinen Grund für ein Absehen von einer Sanktionsmaßnahme. Weder geschäftige Handelstage noch die aufgrund des Ausbruchs des Corona Virus bedingte Arbeitssituation der Mitarbeiter bes. in Gestalt des Arbeitens im Homeoffice oder dem Fernbereich hält der Sanktionsausschuss für Umstände, die geeignet sind von einer Sanktion gänzlich abzusehen. Beides ist durch organisatorische Maßnahmen beherrschbar.

Nach alledem stellt der Verweis die im vorliegenden Fall angemessene Sanktion dar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem  
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses  
der Eurex Deutschland